

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1164/9-1992

Eisenstadt, am 6. 5. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 14.4761/21-II/5/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.-GE/19... P2
Datum: 1 1. MAI 1992	
Verteilt	15.5.92

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Ja Sammlung

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Auskunftspflicht für alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe ist - seit der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 285/1987 - bundesverfassungsrechtlich verankert; entsprechende bundes- und landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen wurden erlassen. Die Auskunftspflicht umfaßt Auskünfte jeglicher Art im Wirkungsbereich des jeweiligen Organes, somit auch Auskünfte über Umweltdaten. Bislang wurden einerseits, soweit ersichtlich, über Anfrage ohne weiteres Umweltdaten bekanntgegeben, andererseits wurden, meistens bei öffentlichem (medialem) Interesse, auch unaufgefordert Umweltdaten von Behörden veröffentlicht (z.B. Wasserqualität des Neusiedlersees im Bereich der Ruster Bucht). Ein freier Zugang zu Informationen über die Umwelt war somit auch schon bisher im wesentlichen gegeben. Ein subjektives, wenn auch kein verfassungsgesetzlich

gewährleistetes Recht des Einschreiters auf Erhalt der Auskunft bestand auch schon bisher.

Soll nun dieser Zugang allenfalls erweitert werden, etwa durch Zurückdrängung des im Interesse von Parteien gelegenen Geheimnisschutzes oder durch die Informationspflicht betreffend Störfälle, bildet dies nur eine Ausnahme von (Erweiterung) der allgemeinen Auskunftspflicht bzw. eine Festschreibung eines ohnehin faktisch bereits gegebenen Zustandes (man denke z.B. an die Veröffentlichung der Strahlenbelastung im Falle Tschernobyl).

Derartige Ausnahmen wären auch in anderen Bereichen denkbar (z.B. öffentliche Sicherheit), sodaß damit einer Zersplitterung des Auskunftspflichtrechtes Vorschub geleistet würde. Es erscheint daher die im Entwurf erwähnte Alternative, nämlich die Erweiterung der durch Art. 20 Abs. 4 B-VG verfassungsrechtlich angeordneten Auskunftspflicht und der dazu ergangenen durchführenden Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder um die weitergehenden Bestimmungen hinsichtlich der Auskunftspflicht betreffend Umweltdaten, aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoller.

Die anderen Vorhaben des Entwurfes, wie die Einrichtung einer Umweltinformationsdatenbank, könnten in entsprechenden Materiengesetzen untergebracht werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 11 Abs. 1 B-VG (Schaffung des Kompetenztatbestandes "Umweltinformation"), wäre dadurch entbehrlich. Sollten für die Umweltinformationsdatenbank Landesdaten benötigt werden, könnte dies auch im Wege eines Art. 15a - Vertrages geregelt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

zu § 6:

Diese Bestimmung ist in der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung: "Die Organe der Verwaltung können ... Umweltdaten ... veröffentlichen" überflüssig, da sie nur ein bestehendes und bereits ausgeübtes Recht der Behörden wiederholt.

Soll dieser Paragraph Sinn erlangen, wäre das Wort " ... können ..." durch " ... müssen ..." zu ersetzen, was insoferne gerechtfertigt erscheint, als ja

aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.

zu § 10:

Obwohl in den Erläuterungen der "jeweils letztvergangene Zeitraum" als jener Zeitraum erklärt wird, der sinnvolle Informationen in regelmäßigen Abständen erfaßt, erscheint auch diese Textierung - ebenso wie "allgemein zugängliche Stelle" - in Anbetracht von Inhabern von Betriebsanlagen, die womöglich Emissionsdaten nicht veröffentlichen wollen, nicht ausreichend konkretisiert bzw. bietet Möglichkeiten zur Vereitelung des Gesetzeszweckes, dem freien und ungehinderten Zugang zu aktuellen Umweltdaten.

zu § 12:

Auch wenn an der hohen Strafdrohung trotz Kritik im Entwurf festgehalten wird, wird auf die Diskrepanz hingewiesen, daß der höchste Strafrahmen nach der Gewerbeordnung S 50.000,-- beträgt, im vorliegenden Entwurf jedoch S 200.000,--. Dies bedeutet, daß beispielsweise der Betreiber einer nicht genehmigten Betriebsanlage und potentielle Verursacher von schädlichen Emissionen erheblich geringer bestraft werden könnte als derjenige, der einer Meldepflicht oder einer Pflicht zur Offenlegung von Emissionsdaten nicht nachkommt.

Es wird schließlich noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dem Land durch die Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen, sofern der Bund nicht entsprechende Mittel zur Abdeckung des Mehraufwandes zur Verfügung stellt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 6. 5. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

